



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Hauptstraße 68
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 03354/6502-4
E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift

aufgenommen am Montag, den 30. Dezember 2024, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 18:00 Uhr
Schriftführer: Amtsleiter OAR Marth Uwe

Anwesend:

Von der SPÖ-Fraktion:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Marth Joachim, Böhm Wilhelm, Lautner Katja, Böhm Alexander, Zumpf Christian, Jobst Gerald, Ing. Renner Konrad, Schmidt Petra, Kainz Manfred, Ing. Fleck Andreas, Strohendl Silvia, Katona Petra, Schmidt Florian (Ersatzgemeinderat)

Von der ÖVP-Fraktion:

1. Vizebürgermeister Derkits Gerald, Schranz Markus (anwesend bis 19:17 Uhr), Pertl Thomas, Fürst Adolf, Lautner Josef, Simon Andreas, Stöckl Tanja (Ersatzgemeinderätin)

Von der FPÖ-Fraktion:

Kager Karl

Nicht anwesend:

Baldauf Thomas, Potsch Niko, Wiesinger Nicole, alle entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie den Zuhörer, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschrift von der Sitzung am 8. November 2024 gibt es keine Einwände.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung der Niederschrift von der Sitzung am 8. November 2024, welche anschließend von den Protokollbeglaubigern unterfertigt wird.

Bürgermeisterin:

GR Schranz Markus muss heute die Sitzung früher verlassen. Aufgrund dessen beantrage ich, dass die Punkte Nr. 10, 11 und 12 vorgereiht werden, weil diese den Ortsteil Stuben betreffen und Herr Schranz bei einigen Kaufverträgen unterschreiben muss.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vorreihung der Punkte Nr. 10, 11 und 12 auf der Tagesordnung sowie Beratung und Beschlussfassung nach dem TOP 4.

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Wahl des 2. Vizebürgermeisters durch die SPÖ-Fraktion
2. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindevorstand durch die SPÖ-Fraktion
3. Bericht des Prüfungsausschusses von der Sitzung am 19.12.2024
4. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025; Beschlussfassung
5. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 98/5 in der KG Stuben; Beschlussfassung
6. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 105 in der KG Stuben; Beschlussfassung
7. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 2488 in der KG Stuben; Beschlussfassung
8. Abschluss eines Kassenkreditvertrages; Beschlussfassung
9. Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren; Beschlussfassung
10. Anpassung der Tarife und Entgelte für die Benützung der Einrichtungen beim Madonnenschlüssel; Beschlussfassung
11. Gewährung von Vereinsförderungen für 2025; Beratung und Beschlussfassung
12. Abschluss eines Kaufvertrages betreffend den Verkauf der Grundstücke Nr. 1758/2 und 1760 in der KG Rettenbach; Beschlussfassung
13. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Burgenland GmbH; Beschlussfassung
14. Verlängerung des Mietvertrages betreffend die Vermietung der Räumlichkeit im Objekt, 7434 Rettenbach, Schalenweg 1; Beschlussfassung
15. Kindergarten Bernstein, Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept 2025; Beschlussfassung
16. Kindergarten Bernstein, Abschluss einer gemeindeübergreifenden Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf; Beschlussfassung
17. Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für das Jahr 2025 sowie eines Heizkostenzuschusses; Beschlussfassung
18. Personalangelegenheiten; **nicht öffentlicher TOP**
19. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 18.12.2024 hat Herr Christian Zumpf die Zurücklegung der Funktion als 2. Vizebürgermeister mit Wirksamkeit 30.12.2024 schriftlich eingebracht. Sein Gemeinderatsmandat sowie die Funktion als Ortsvorsteher von Rettenbach wird er weiterhin ausüben.

Gemäß § 90 der Bgld. Gemeindewahlordnung sind freigewordene Ämter binnen 4 Wochen mittels Wahl nachzubeseetzen. Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 02.10.2022 steht der 2. Vizebürgermeister der SPÖ zu. Demnach erfolgt die Wahl des 2. Vizebürgermeisters durch die SPÖ-Fraktion. Als gewählt gilt jene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Ersatzgemeinderäte stehen nicht zur Wahl. Die erforderlichen Stimmzettel wurden angefertigt.

Als Vertrauenspersonen bestellt die Bürgermeisterin Vizebürgermeister Derkits Gerald (ÖVP) und Gemeinderat Kager Karl (FPÖ).

Wahlabstimmung:

Es werden 14 Stimmzettel ausgegeben und 14 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

14 gültige Stimmen für Böhm Wilhelm

Aufgrund dieses Wahlergebnisses ist Herr Böhm Wilhelm zum 2. Vizebürgermeister gewählt. Er nimmt die Wahl an. Die Angelobung erfolgt durch den Bezirkswahlleiter Herrn wHR Mag. Peter Bubik.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Aufgrund des Rücktritts des 2. Vizebürgermeisters Zumpf Christian ist eine Stelle im Gemeindevorstand frei geworden, welche ebenfalls gemäß § 90 der Bgld. Gemeindewahlordnung von der SPÖ-Fraktion nachzubeseetzen ist. Die Abstimmung ist mittels Wahl vorzunehmen. Der Wahlmodus ist der gleiche wie beim TOP 1. Die erforderlichen Stimmzettel wurden vorbereitet.

Als Vertrauenspersonen bestellt die Bürgermeisterin Vizebürgermeister Derkits Gerald (ÖVP) und Gemeinderat Kager Karl (FPÖ).

Wahlabstimmung:

Es werden 14 Stimmzettel ausgegeben und 14 Stimmzettel ausgewertet. Folgendes Wahlergebnis wird festgestellt:

14 gültige Stimmen für Zumpf Christian

Aufgrund dieses Wahlergebnisses ist Herr Zumpf Christian als Mitglied in den Gemeindevorstand gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Zu TOP 3:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses das Wort.

GR Schranz Markus:

Am 19.12.2024 hat eine Überprüfung der Kassengebarung der Monate September, Oktober und November 2024 durch den Prüfungsausschuss stattgefunden.

Mit 30.11.2024 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa _____	€	1.161,96
Raiba Bernstein _____	€	168.710,36
Haushaltsrücklage Bernstein _____	€	332.875,16
Haushaltsrücklage Dreihütten _____	€	5.000,00
Haushaltsrücklage Redlschlag _____	€	55.261,42
Haushaltsrücklage Rettenbach _____	€	1.000,00
Haushaltsrücklage Stuben _____	€	4.953,60
Erste Bank Bernstein _____	€	6.174,05
Rücklage Kanal Redlschlag _____	€	22.422,52
Rücklage Kanal Rettenbach _____	€	25.398,12
Rücklage Kanal Bernstein _____	€	121.414,95
Rücklage WVA Bernstein _____	€	171.597,59
Rücklage FF Bernstein _____	€	1.446,49
Rücklage FF Dreihütten _____	€	686,37
Rücklage FF Redlschlag _____	€	533,17
Rücklage FF Rettenbach _____	€	45.787,69
Rücklage FF Stuben _____	€	29.741,71
Gesamtsumme _____	€	994.165,16

Die Kassengebarung wurde von allen anwesenden Mitgliedern stichprobenartig kontrolliert. Die Gebarung wurde für ordentlich und vollständig empfunden.

Bei der Kontrolle der offenen Abgabenrückstände wurde festgestellt, dass noch immer offenen Fälligkeiten vorhanden sind.

Im Jahr 2023 wurde im Prüfungsausschuss beschlossen, dass Dauerrückstandsschuldner in Form einer amtlichen Vorladung zu einer persönlichen Vorsprache vorgeladen werden. Im Zuge von 2 Gesprächsterminen (17.05.2024 und 29.11.2024) konnten dadurch Rückstandstilgungen in der Höhe von € 9.500,00 erreicht werden. Die Gemeinde sowie auch die Abgabenschuldner konnten sich Rechtskosten dadurch ersparen. Aufgrund des guten Ergebnisses sind auch weitere Gesprächstermine für das Jahr 2025 vorgesehen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in den Voranschlagsentwurf 2025 und in den Vorbericht zum Voranschlag genommen.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde schlägt der Prüfungsausschuss vor, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus mehreren Mitgliedern jeder im Gemeinderat vertretenen Partei (ausschließlich GR-Mitglieder), Mitgliedern des Prüfungsausschusses und Vertretern der Gemeinde zu gründen. Die Arbeitsgruppe soll sich mit möglichen Einsparungsmöglichkeiten beschäftigen.

GR Kager Karl:

In dieser Arbeitsgruppe sollten aber auch die Vorstandsmitglieder vertreten sein.

GR Renner Konrad:

Im Prüfungsausschuss haben wir uns darauf verständigt, dass von jeder Fraktion Gemeinderatsmitglieder vertreten sein sollen. Die Gemeindevorstandsmitglieder sind gleichzeitig auch Gemeinderatsmitglieder.

GR Schranz Markus:

Es sollen ausschließlich Gemeinderatsmitglieder von allen Fraktionen sowie Bedienstete des Gemeindeamtes in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein.

Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurde nach den Richtlinien des Amtes der Bgld. Landesregierung vom Oktober 2024, Zahl: 2024-029.515-1/1, erstellt.

Jedes Gemeinderatsmitglied hat gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung eine Ausfertigung des Voranschlages, bestehend aus dem Vorbericht, dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Detailnachweis der Konten, dem Investitionsnachweis, dem Stellenplan, dem Rücklagennachweis, dem Nachweis der Finanzschulden, dem Haftungsnachweis sowie dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026, 2027, 2028 und 2029, erhalten.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2025 war durch zwei Wochen, und zwar vom 11. bis 27. Dezember 2024, im Gemeindeamt Bernstein zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zum Voranschlagsentwurf wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Voranschlags-Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 ausführlich behandelt. Nach eingehender Beratung hat sich der Gemeindevorstand übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass dem Gemeinderat der vorliegende Voranschlag mit allen Beilagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

In der Gemeinderats-Sitzung am 08.11.2024 wurde vereinbart, dass alle Fraktionen bis Ende November 2024 die Möglichkeit haben, Anregungen bzw. Lösungsvorschläge für

Einsparungen hinsichtlich den Voranschlag 2025 schriftlich einzubringen. Am 27.11.2024 wurde von Herrn Konrad Renner für die SPÖ-Fraktion ein solches Schreiben übermittelt. Von den beiden anderen Fraktionen wurde nichts eingebracht. Zusammenfassend geht es darin um 2 wesentliche Maßnahmen. Maßnahme 1: Verzicht auf Gemeinderats- und Vorstandseinkommen. Maßnahme 2: Gemeinsamer Beschluss zum „Gemeindeentlastungspaket des Landes – Kinderbetreuung und Bgld. Müllverband. Das vollständige Schreiben der SPÖ-Fraktion ist gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung an jedes Gemeinderatsmitglied ergangen.

Vizebürgermeister:

Die ÖVP-Fraktion hat sich auch Gedanken zum Voranschlag gemacht und hat eine Stellungnahme verfasst.

GR Renner Konrad:

Es war aber so vereinbart, dass diese Stellungnahme bis spätestens Ende November beim Amtsleiter eingebracht werden soll, damit diese ins Budget miteingearbeitet werden kann.

EGR Stöckl Tanja:

Ich habe aber gesagt, dass sich das nicht ausgehen wird.

Amtsleiter:

Und ich habe ausdrücklich auf die einzuhaltenden Fristen hingewiesen, wie beispielsweise Beratung im Gemeindevorstand und Beschlussfassung im Gemeinderat.

Vizebürgermeister:

Seitens der ÖVP-Fraktion darf ich folgende Stellungnahme zum Voranschlag verlesen:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 8.11.2024 angekündigt, wurde die Zeit genutzt, um konkrete Maßnahmen und Vorschläge zur Budgetkonsolidierung einzubringen.

Die ÖVP-Fraktion fordert:

➤ **Gründung einer „Task Force“**

Wie in der GR-Sitzung vom 8.11. und vom Prüfungsausschuss am 19.12. (TOP 3) gefordert, soll die fraktionsübergreifende Strategieguppe aus ca. 6-8 Personen bestehen und zum Wohle der Gemeinde Einsparungs- und Verbesserungspotentiale ausloten. Subventionen und Förderungen von Vereinen sollen die tatsächliche Mittelverwendung rechtfertigen und den positiven wirtschaftlichen Impuls für die Gemeinde darstellen.

➤ **Einen Transparenzbericht der Gemeinde, der mindestens folgende Punkte beinhaltet:**

- ✓ *Aufstellung der Ausgaben über € 5.000,00*
- ✓ *Aufstellung der Schuldenentwicklung der Gemeinde der letzten 6 Jahre. (Darlehen, Haftungen und Leasing)*
- ✓ *Aufstellung der Subventionen und Förderungen durch die Gemeinde*

Dieser soll zukünftig in den Gemeindenachrichten und digital veröffentlicht werden.

- **Die Ausschöpfung sämtlicher technischer Möglichkeiten der Digitalisierung im Verwaltungsbereich.**
- **Die zeitnahe digitale Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage.**
- **Prüfung, ob der Gemeinde nach dem Bgld. Straßengesetz eine Kanalentschädigung für Bundes- und Landesstraßen zusteht.**

Bürgermeisterin:

Wir nehmen diese Stellungnahme vorerst zur Kenntnis. Sie ist leider nicht innerhalb der gesetzten Frist eingebracht worden. Ich darf Renner Konrad bitten, dass er kurz auf das rechtzeitig eingebrachte Schreiben der SPÖ-Fraktion eingeht.

GR Renner Konrad:

Wir haben uns über kurzfristige Maßnahmen Gedanken gemacht, ohne dass unser Amtsleiter an der Erstellung des Voranschlages behindert wird und keine Fristen versäumt werden. Sämtliche Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion sind bereit im Jahr 2025 auf ihr Sitzungsgeld zu verzichten. Wenn sich auch die Gemeinderatsmitglieder der beiden anderen Fraktionen dazu bereit erklären würden, könnten wir hier ca. € 10.000,00 bis € 15.000,00 einsparen. Festhalten möchte ich aber, dass unser Freiwilligen- und Vereinswesen unbedingt aufrechterhalten und unterstützt werden soll. Wie sehen das die beiden anderen Fraktionen?

Vizebürgermeister:

Bei uns kann jedes Gemeinderatsmitglied selbst entscheiden, ob auf Gemeinderats- bzw. Vorstandseinkommen verzichtet wird. Das ist eine höchst persönliche Angelegenheit. Hier gibt es keine Vorgaben von der ÖVP-Fraktion.

GR Kager Karl:

Auch ich werde im Jahr 2025 auf mein Sitzungsgeld verzichten.

Bürgermeisterin:

Ich ersuche hiermit alle ÖVP Gemeinderatsmitglieder im Falle eines Verzichts auf das Sitzungsgeld um schriftliche Mitteilung.

GR Renner Konrad:

Unsere 2. Maßnahme betrifft das Gemeindeentlastungspaket des Landes hinsichtlich der Übernahme des Bgld. Müllverbandes zur Personalkostenförderung der Gemeinden. Im Frühjahr wurde darüber bereits ein „nur“ mehrheitlicher Beschluss gefasst. Es geht hier um Mehreinnahmen für die Gemeinde Bernstein von ca. € 211.000,00. Vielleicht können wir noch einmal darüber beraten und diskutieren und womöglich einen gemeinsamen Beschluss fassen. Die letztendliche Entscheidung liegt ohnehin beim Landtag.

Vizebürgermeister:

Die ÖVP Bernstein verhält sich diesbezüglich neutral, weil die Entscheidung auf Landesebene getroffen werden wird. Die Angelegenheit wird derzeit behandelt. Ein Ergebnis wird wahrscheinlich nach der Landtagswahl bekanntgegeben.

Bürgermeisterin:

Betreffend die Zusammenstellung der Arbeitsgruppe ersuche ich bis Mitte März die Personen namhaft zu machen. Wie vorher festgehalten sollen es ausschließlich Gemeinderatsmitglieder sowie Bedienstete aus der Verwaltung sein. Verantwortlich dafür ist der Obmann des Prüfungsausschusses. Zielvorgabe ist die Konsolidierung des Haushalts.

GR Renner Konrad:

Ich habe noch eine Frage an die ÖVP-Fraktion betreffend der Hauswurfsendung. Die Gemeindeverwaltung sollte effizienter arbeiten. Was genau ist damit gemeint?

EGR Stöckl Tanja:

Wir haben dazu Ideen die wir dann in der Task Force bekanntgeben werden. Über unangenehme Themen wollen wir heute nicht diskutieren.

GR Kager Karl:

Aber genau so soll das Ganze nicht laufen. Denn dann können wir es gleich wieder beenden.

EGR Stöckl Tanja:

In der Task Force soll dann auf einer sachlichen und objektiven Ebene diskutiert werden.

GR Renner Konrad:

Meine 2. Frage betrifft den Gratiskindergarten und mir liegen unsere Kinder sehr am Herzen. Gibt es von eurer Seite Informationen, dass dieser nach der Landtagswahl abgeschafft werden soll?

EGR Stöckl Tanja:

Es gibt dazu von Experten unterschiedliche Meinungen. Ich persönlich bin vom Gieskannenprinzip nicht unbedingt erfreut. Wir haben aber sonst keine Kenntnis.

Amtsleiter:

Wie schon von der Frau Bürgermeisterin erwähnt, wurde der Voranschlags-Entwurf in der letzten Gemeindevorstands-Sitzung ausführlich und genau von mir erklärt. Es wurde auf die derzeit sehr angespannte finanzielle Situation hingewiesen. Im Vorbericht zum Voranschlag wurde dazu auch ausführlich Stellung bezogen. Auch die Erhöhungen der Kanalbenützungsgebühren sowie die Reduzierung der Vereinsförderungen wurden besprochen. Der Gemeindevorstand hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass dieser Voranschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung heute zugrunde gelegt wird.

Betreffend den geforderten Transparenzbericht der ÖVP-Fraktion möchte ich auf die Plattform www.offenerhaushalt.at verweisen. Die Gemeinde Bernstein veröffentlicht dort laufend alle Daten des Finanzhaushalts. Über diese Plattform erhält man alle wichtigen Kennzahlen einer Gemeinde und kann diese auch mit anderen Gemeinden vergleichen. Die Bedienung und Übersicht sind relativ einfach.

Bevor es nun zur Beschlussfassung des Voranschlages kommt, möchte ich noch einige wichtige Dinge erwähnen. Der Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag weist einen Betrag von €

- 1.104.300,00 aus. Allerdings wird einnahmenseitig ein Betrag in Höhe von € 763.000,00 von unseren Rücklagen (Sparbüchern) entnommen. Dies wird aber nur im Ergebnishaushalt dargestellt. Die geplanten Investitionen samt deren Finanzierung sind im Investitionsnachweis ersichtlich. Betreffend die Kosten für den Neubau des Feuerwehrhauses in Bernstein möchte ich festhalten, dass es sich dabei um fiktive Zahlen handelt. Die Gesamterrichtungskosten werden mit einem voraussichtlichen Betrag von € 4.900.000,00 vermögenswirksam verbucht. Gleichzeitig wird ein Betrag von € 3.700.000,00 dabei als langfristige Leasingverbindlichkeit einnahmenseitig verbucht. Ein Betrag von € 1.200.000,00 soll als Sondertilgung im Jahr 2025 an die PEB erfolgen. Diese Sondertilgung setzt sich wie folgt zusammen: € 800.000,00 (Bedarfszuweisungen 2024, 2025), € 200.000,00 (Haushalts-Rücklage Bernstein) und € 200.000,00 (Förderung Bgld. Feuerwehrverband).

Aufgrund der vom Land übermittelten Budgetvorschau für das Jahr 2025 ist mit Mindereinnahmen von € 378.000,00 gegenüber dem Jahr 2024 zu rechnen. Die Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen betragen € 2.061.800,00 und stagnieren bereits das 3. Jahr. Gegenüber dem Jahr 2024 kommt es sogar zu Mindereinnahmen von € 17.900,00.

Bei den Abzügen des Landes (Landesumlage, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Jugendwohlfahrt, TKV-Beitrag, Krankenanstalten-Abgang, Sanitätsbeitrag, Musikschulpersonalaufwand und Rettungsbeitrag) kommt es zu einer Steigerung von 40%.

Die Personalkosten sind seit dem Jahr 2023 um ca. 20% gestiegen. Diese Steigerung ist zum einen auf den eingeführten Mindestlohn und zum anderen auf die jährlichen Gehaltsanpassungen zurückzuführen.

Ein großes Problem beispielsweise bei Projekten in der Siedlungswasserwirtschaft (Kanal- und Wasserbauten) ist das Förderwesen. Die Auszahlung von Förderungen über die KPC und das Land erfolgt erst Jahre nachdem ein Projekt bereits abgeschlossen ist. Eine Vorfinanzierung wie in der Vergangenheit durch die Gemeinde wird künftig nicht mehr möglich sein. Auch die KIP-Förderung in Höhe von € 108.500,00 für unsere PV-Anlagen kann leider nicht ausgelöst werden. Laut Richtlinien muss das wirtschaftliche Eigentum bei der Gemeinde liegen. Finanzierungen wie in unserem Fall sind nicht förderfähig. Gerade in solch finanziell schwierigen Zeiten wie sich die Gemeinden derzeit befinden, sollten hier Erleichterung für die Gewährung von Förderungen erfolgen.

Abschließend möchte ich festhalten, dass ich bei der Erstellung dieses Voranschlages die Ermessensausgaben auf ein Minimum herabgesetzt habe. Es ist ein reines Verwaltungsbudget. Es wird fast keinen Gestaltungsspielraum im kommenden Jahr geben. Begonnene Projekte müssen abgeschlossen werden. In Zukunft wird zwischen den einzelnen Ortsteilen priorisiert werden. Die liquiden Mittel per 30.12.2024 (ohne Abschlussbuchungen und Zinsanpassungen) betragen: **€ + 1.571.074,65.**

Bürgermeisterin:

Ich bedanke mich beim Amtsleiter für seine Ausführungen. Nachdem es keine weiteren Fragen zum Voranschlag gibt darf ich folgende Daten bekanntgeben:

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2025:

Der Ergebnishaushalt 2025 weist folgende Zahlen aus:

Summe der Erträge: € 4.836.000,00

Seite

Summe der Aufwendungen: € 5.891.900,00
Nettoergebnis (SA0): € - 1.055.900,00

Der Finanzierungshaushalt 2025 weist folgende Zahlen aus:

Summe Einzahlungen operative Gebarung:	€ 4.680.400,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung:	€ 4.853.900,00
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:	€ - 173.500,00
Saldo (2) Geldfluss investive Gebarung:	€ - 4.616.600,00
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo:	€ - 4.790.100,00
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 3.685.800,00
Saldo (5) (Saldo 3 + Saldo 4):	€ - 1.104.300,00

Laut den Richtlinien der Aufsichtsbehörde (Punkt 4.4 – Haushaltsausgleich) ist der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann allerdings einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe (Stand: 30.09.2024) vorhanden sind. Dies ist durch den entsprechenden Monats- bzw. Tagesabschluss zu belegen und dem Voranschlag anzuschließen.

Der Monatsabschluss per 30.09.2024 weist eine Gesamtsumme von **€ + 1.354.874,54** aus.

Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung:

Die Gesamtinvestitionssumme bei den sonstigen Investitionen beträgt für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich € 213.000,00. Die einzelnen Vorhaben sind im Nachweis ersichtlich. Diese werden ausschließlich durch Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung finanziert.

Die Gesamtinvestitionssumme der investiven Einzelvorhaben beträgt € 5.347.500,00. Die Details sind aus dem Nachweis ersichtlich.

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025:

Der Stellenplan gemäß § 14 GHO wurde erstellt und weist insgesamt 35 Dienstnehmer/innen aus.

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Die Gesamtsumme der Rücklagen und Zahlungsmittelreserven (Sparbücher) beträgt am 01.01.2025 € 1.446.900,00. Der voraussichtliche Endstand per 31.12.2025 beträgt € 704.00,00. Die Zuführungen betragen € 20.100,00. Die Entnahmen betragen € 763.000,00.

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:

Der Gesamtschuldenstand per 01.01.2025 beträgt € 1.498.000,00 und weist einen voraussichtlichen Endstand per 31.12.2025 von € 1.761.400,00 aus. Die Tilgungen für 2025 betragen € 114.200,00, die Zinsen betragen € 74.200,00. Somit ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtschuldendienst für 2025 von € 188.400,00.

Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020:

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Gemeinde-Haushaltsordnung 2020 (GHO) können Ersparungen bei einem Ansatz zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz innerhalb einer Gruppe herangezogen werden (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Die Vereinsförderungen wurden auf Grundlage der Richtlinien und der eingebrachten Anträge berücksichtigt. Im Jahr 2025 werden sämtliche gewährte Förderungen um 50% gekürzt.

Abgaben und Entgelte für 2025:

Die Kanalbenutzungsgebühren für die Ortsverwaltungsteile Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben sollen um 10% erhöht werden. Alle anderen Verordnungen bleiben unverändert. Bei den Tarifen und Entgelten für die Benützung der Einrichtungen beim Madonnenschlössl sollen Anpassungen erfolgen.

Aufnahme eines Kassenkredits:

Für das Haushaltsjahr 2025 soll ein Kassenkredit in Höhe von € 400.000,00 aufgenommen werden.

Stellenplan 2025:**Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte):**

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Dienstklasse	Gehaltsstufe
010000	Zentralamt	1,00	VII	3-4
Zwischensumme:		1,00		

Vertragsbedienstete:

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe
010000	Zentralamt	0,75	c	13-14
		0,63	c	14
		0,63	c	15-16
		1,00	bv3	3
		0,63	bv3	2
		1,00	bh2	5
		1,00	bh3	2
		1,00	bh3	2
		1,00	bh4	3
211010	VS Bernstein	0,75	bh5	6
212000	NMS Bernstein	0,75	bh5	1
		1,00	p3	11
		0,88	bh5	5
		0,88	bh4	6
849010	Madonnenschl.	0,63	bh5	1-2
212010	schul. Tagesbetr.	0,67	gb1	4
240010	KIG Bernstein	1,00	l2b1	11
		0,78	kb3	6
		0,79	kb3	5

	0,89	kb3	1
	0,50	kb3	2
	0,56	kb3	1
	0,50	kb3	5
	1,00	l2b1	15
	1,00	l2b1	14
	1,00	gb1	2
	1,00	kb1	9
	1,00	kb1	1
	1,00	kb1	2
Zwischensumme:	24,22		

Ständige sonstige Bedienstete (Saisonarbeiter):

Ansatz	Bezeichnung	Anzahl	Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe
010000	Zentralamt	1,00	bh5	3
010000	Zentralamt	1,00	bh5	2-3
899040	Grasskipiste	0,20	geringf. Beschäftigter, freie Vereinb.	
852000	Abfallsammelstelle	0,20	geringf. Beschäftigter, freie Vereinb.	
812010	Öffentl. WC-Anlage	0,20	geringf. Beschäftigte, freie Vereinb.	
Zwischensumme:		2,60		

Gesamtsumme: 27,82

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2026, 2027, 2028 und 2029:

Der Mittelfristige Finanzplan weist folgende Zahlen aus:

Im Ergebnishaushalt mit einem Nettoergebnis (SA0):

€ - 1.120.300,00 (VA 2026)
€ - 941.500,00 (VA 2027)
€ - 888.700,00 (VA 2028)
€ - 882.400,00 (VA 2029) sowie

Im Finanzierungshaushalt mit einem Saldo 5 (SA5):

€ - 279.200,00 (VA 2026)
€ - 154.300,00 (VA 2027)
€ - 175.400,00 (VA 2028)
€ - 335.400,00 (VA 2029)

Beschluss:

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit allen Beilagen. Dieser Beschluss umfasst gleichzeitig den Stellenplan, die Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von € 400.000,00, die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren und der Entgelte für die Benützung der Einrichtungen beim Madonnenschlössl, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 sowie die Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020. Die Höhe des Saldos 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt € - 1.055.900,00, die Höhe des Saldos 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushalts“ beträgt € - 1.104.300,00.

Zu TOP 5:

Die Bürgermeisterin erteilt GR Renner Konrad das Wort.

GR Renner Konrad:

Das Grundstück Nr. 98/5 in der KG Stuben soll an [REDACTED] und [REDACTED] zum Kaufpreis von € 19.500,00, das sind € 15,00/m², verkauft werden. Frau [REDACTED] hat einen familiären Bezug zu Stuben. Ihre Großeltern sind [REDACTED] und [REDACTED]. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend für den Verkauf ausgesprochen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 98/5 in der KG Stuben, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 6:

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist GR Renner Konrad befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

Das Grundstück Nr. 105 in der KG Stuben soll an [REDACTED] und [REDACTED] zum Kaufpreis von € 15.000,00, das sind € 15,00/m², verkauft werden. Dieses Grundstück wurde um 100 m² auf Grundlage des Teilungsplanes der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH vergrößert. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend für den Verkauf ausgesprochen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 105 in der KG Stuben, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 7:

Bei diesem Tagesordnungspunkt GR Renner Konrad und GR Pertl Thomas befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

Das Grundstück Nr. 2488 in der KG Stuben soll an [REDACTED] und [REDACTED] zum Kaufpreis von € 2.752,50, das sind € 7,50/m², verkauft werden. [REDACTED] sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 2487 und beabsichtigen darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Damit die Zufahrt zu diesem Grundstück gewährleistet ist, soll das Grundstück Nr. 2488 verkauft werden. Der Ortsausschuss Stuben hat sich übereinstimmend für den Verkauf ausgesprochen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Grundstückes Nr. 2488 in der KG Stuben, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

GR Schranz Markus verlässt um 19:17 Uhr die Sitzung.

Zu TOP 8:

Bürgermeisterin:

Gemäß § 74 Bgld. Gemeindeordnung kann die Gemeinde Kassenkredite (Kassenstärker) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres, ausgenommen die im Investitionsnachweis dargestellten Projekte, aufnehmen. Diese Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen.

Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen.

Die mögliche Höhe des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2025 beträgt demnach € 780.066,67.

Der Gemeinde Bernstein liegen 2 Anbote über einen Kassenkredit in Höhe von € 400.000,00 wie folgt vor:

Raiffeisenbezirksbank Oberwart:

Verzinsung: variabel, gebunden an den jeweiligen 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,75 %-Punkten, Mindestzinssatz: 0,75%

Es fallen keine Nebenkosten bzw. keine Bereitstellungsgebühr an.

Erste Bank:

Verzinsung: variabel, gebunden an den jeweiligen 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,85 %-Punkten

Es fallen keine Nebenkosten bzw. keine Bereitstellungsgebühr an.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde darüber ausführlich beraten und man hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass der Kassenkredit über € 400.000,00 aufgrund des Angebotes der Raiffeisenbezirksbank Oberwart in Anspruch genommen werden soll. Der entsprechende Kassenkreditvertrag wurde vorbereitet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbezirksbank Oberwart Gen über die Aufnahme eines Kassenkredits in Höhe von € 400.000,00 für das Haushaltsjahr 2025, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 9:

Bürgermeisterin:

Letztes Jahr wurden die Wassergebühren erhöht. Die Kanalbenützungsgebühren hätten gleichfalls um 10% erhöht werden sollen. Aufgrund der vom Bund gewährten Gebührenbremse hat man davon Abstand genommen. Die letzte Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren erfolgte im Jahr 2016. Ich bin der Meinung, dass wir für das Jahr 2025 eine Erhöhung von 10% vornehmen sollten. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ausführlich darüber beraten und man hat sich übereinstimmend für eine Erhöhung von 10% ab dem Jahr 2025 ausgesprochen.

Unser Amtsleiter hat für jeden Ortsteil die Kanalbenützungsgebühren überarbeitet und angepasst. Dadurch kommt es zu folgenden Mehreinnahmen pro Jahr:

- Bernstein: € 24.230,00
- Dreihütten: € 2.000,00
- Redlschlag: € 6.900,00
- Rettenbach: € 5.700,00
- Stuben: € 7.600,00

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnungen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,50 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Bernstein außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 159,87 Euro pro Haus
2. 0,36 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)
3. Personenbeitrag von je 32,13 Euro (gemeldete Personen zum Stichtag 15.01.d.J.)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Dreihütten außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 160,60 Euro pro Haus
2. 0,84 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Redlschlag außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 121,00 Euro pro Haus
2. 0,92 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabegesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Rettenbach außer Kraft.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 30. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben**

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Grundbeitrag 127,60 Euro pro Haus
2. 0,84 Euro pro m² Berechnungsfläche (§ 5 Kanalabgabengesetz)

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 30. April, am 31. Juli, am 30. September und am 30. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. März 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ortsverwaltungsteil Stuben außer Kraft.

Zu TOP 10:

Bürgermeisterin:

In der Sitzung des Ortsausschusses Bernstein hat man sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, dass die Entgelte für die Benützung des Madonnenschlössls und des Festplatzes angepasst werden sollen. Folgende Preisanpassungen sollen vorgenommen werden:

- von € 32,00 auf € 40,00 für 1 Nächtigung pro Person ohne Frühstück
- von € 37,00 auf € 50,00 für 1 Nächtigung pro Person mit Frühstück
- von € 7,00 auf € 10,00 für 1 Haustier pro Tag ohne Futter
- von € 25,00 auf € 35,00 für Schulgruppen pro Nacht ohne Frühstück
- von € 30,00 auf € 40,00 für Schulgruppen pro Nacht mit Frühstück
- von € 180,00 auf € 250,00 für private Feiern
- von € 80,00 auf € 120,00 für Seminare pro Tag
- von € 50,00 auf € 80,00 für Seminare pro Tag bei Buchung einer ganzen Woche (werktags: Mo- bis Fr.)
- von € 400,00 auf € 700,00 für eine standesamtliche Trauung ohne Getränke
- € 200,00 für Gewebetreibende aus der Großgemeinde für die Benützung des Festplatzgebäudes

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorgenannten Anpassungen der Entgelte für die Benützung der Einrichtungen des Madonnenschlössls und des Festplatzes ab 1.1.2025.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Aufgrund der momentan sehr schwierigen finanziellen Lage muss die Gemeinde in allen Bereichen Einsparungen vornehmen. Dies betrifft auch unsere ortsansässigen Vereine. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ausführlich darüber beraten und man hat sich dafür übereinstimmend ausgesprochen, dass für das Jahr 2025 die Gewährung der mitgliederbezogenen Förderungen um 50% gekürzt werden. Dadurch kommt es zu einer Einsparung von ca. € 17.800,00. Ich weiß, dass dies eine sehr harte Maßnahme ist. Unsere Vereine leisten einen wesentlichen Teil unseres gesellschaftlichen Lebens in der Großgemeinde.

Davon nicht betroffen ist der Gewerbeverein Bernstein. Die beantragte Projektförderung in Höhe € 758,85 wird 2025 ausbezahlt. Dies wurde im Ortsausschuss Bernstein so vereinbart. Hinsichtlich dem Förderantrag des Musikvereins Bernstein betreffend die Gewährung einer Jubiläumsförderung wird festgehalten, dass diese nicht gewährt werden kann. Laut Förderrichtlinien werden Jubiläen nur in 10 bzw. 25 Jahresschritten gewährt. Gibt es dazu Fragen oder Wortmeldungen?

Vizebürgermeister:

Der Vorschlag der ÖVP-Fraktion wäre vorerst eine Verringerung von 25% sowie einen Transparenzbericht am Jahresende.

EGR Stöckl Tanja:

Es soll die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder von jedem Verein nachgewiesen werden.

Bürgermeisterin:

Bei der Antragstellung wird von jedem Verein bereits die Verwendung der Förderung angegeben. Ein Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist nur bei der Projektförderung vorzuweisen. Der Nachweis bei der mitgliederbezogenen Förderung ist nicht in den Richtlinien geregelt.

Nach eingehender Beratung und über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Vereinsförderungen für das Haushaltsjahr 2025 um 50% gekürzt werden. Die Vereine sind schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Zu TOP 12:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher aus Rettenbach das Wort.

GR Zumpf Christian:

Die Grundstücke Nr. 1758/2 und 1760 in der KG Rettenbach sollen an Herrn Dr. Edin Muji zum Kaufpreis von € 24.150,00, das sind € 15,00/m², verkauft werden. Beide Grundstücke haben eine Fläche von 1610 m². Der Käufer beabsichtigt darauf ein Wohnhaus sowie mittelfristig eine

Arztordination für Orthopädie zu errichten. Festgehalten wird, dass am Grundstück Nr. 1760 die Leitungen für Kanal und Wasser verlaufen. Diesbezüglich wird zum Zwecke der Schaffung von Rechtssicherheit sowohl für die Gemeinde Bernstein (Kanalleitung) als auch für die Wassergenossenschaft (Wasserleitung) die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Der Ortsausschuss Rettenbach hat sich übereinstimmend für den Verkauf ausgesprochen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde vom Notariat Bencsics errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Grundstücke Nr. 1758/2 und 1760 in der KG Rettenbach, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 13:

Bürgermeisterin:

Die Netz Burgenland GmbH wird in den Jahren 2025 und 2026 sämtliche Stromfreileitungen in Bernstein durch Mittelspannungserdkabel ersetzen. Begonnen wird vorerst bei der Trafostation am Riegel, welche durch eine neue beim Raiffeisenplatz ersetzt wird. Davon betroffen ist das Grundstück Nr. 404/1 (öffentliches Gut). Der Netz Burgenland GmbH soll daher das Recht der Dienstbarkeit eingeräumt werden. Der Dienstbarkeitsvertrag wurde errichtet und soll heute beschlossen und unterfertigt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH, betreffend das Grundstück Nr. 404/1 (öffentliches Gut) in der KG Bernstein, welcher einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 14:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Ortsvorsteher aus Rettenbach das Wort.

GR Zumpf Christian:

Das Mietverhältnis betreffend die Vermietung einer Räumlichkeit im ehemaligen Volksschulgebäude in Rettenbach endet am 31.01.2025. Dieses soll nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Nutzfläche erhöht sich von 50 m² auf 65 m². Der Ortsausschuss Rettenbach hat sich übereinstimmend für die Verlängerung ausgesprochen. Der Mietzins beträgt ab 01.02.2025 somit € 215,00 inkl.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung des Mietverhältnisses betreffend die Vermietung eines Raumes beim Objekt in 7434 Rettenbach,

Schalenweg 1, bis zum 31.01.2026. Der Mietvertrag ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu TOP 15:

Bürgermeisterin:

Das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für die Kinderbetreuungseinrichtung in Bernstein für das Kalenderjahr 2025 wurde in Absprache mit der Kindergartenleitung erstellt und soll heute beschlossen werden. Im Jahr 2025 werden insgesamt 86 Kinder (davon 15 Krippenkinder) betreut. Positiv erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang auch, dass es derzeit 10 werdende Mütter in der Großgemeinde gibt.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig das Bedarfserhebungs- und Entwicklungskonzept gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009 für die Kinderbetreuungseinrichtung in Bernstein für das Kalenderjahr 2025, welches einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 16:

Bürgermeisterin:

Um die Vorgabe des Landes für die Kinderbetreuung in den Ferien zu erfüllen soll eine Gemeindekooperationsvereinbarung gem. § 22a Bgld. GemO 2003 mit der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf abgeschlossen werden. Darin ist die Betreuung in den Ferienzeiten geregelt. Diese Vereinbarung soll künftig immer für das aktuelle Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) abgeschlossen werden. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist kostenlos.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Gemeindekooperationsvereinbarung gem. § 22a Bgld. GemO 2003 mit der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf betreffend die Regelung der kostenlosen Kinderbetreuung in den Ferienzeiten, welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Zu TOP 17:

Bürgermeisterin:

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten für Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets, höchstens jedoch € 76,00. Der Zuschuss der Gemeinde von 50%, höchsten jedoch € 76,00, soll auch für das Jahr 2025 gewährt werden. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz im Burgenland.

Ebenso soll die Gewährung eines Zuschusses von € 200,00 zu den Heizkosten für jene Personen erfolgen, die keine Förderung vom Land erhalten.

Zu den Kosten eines Fahrsicherheitstrainings soll wie im Vorjahr ein Zuschuss von € 50,00 gewährt werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Zuschusses von 50%, höchstens jedoch € 76,00, zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für alle Studenten und Studentinnen sowie Fachhochschülern und Fachhochschülerinnen mit Hauptwohnsitz in Bernstein, die Gewährung eines Zuschusses von € 200,00 zu den Heizkosten für jene Personen, die keine Förderung vom Land erhalten sowie die Gewährung eines Zuschusses von € 50,00 zu den Kosten eines Fahrsicherheitstrainings für das Jahr 2025.

Zu TOP 18:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 19:

Bürgermeisterin:

- Mit Schreiben vom 23.12.2024 hat [REDACTED] bekanntgegeben, dass er mit Ende des Jahres 2024 seine Mitgliedschaft im Ortsausschuss Bernstein zurücklegt. Ich darf hiermit den Vizebürgermeister ersuchen zeitnah eine Person als Mitglied des Ortsausschusses Bernstein zu nominieren und bekanntzugeben.
- Am 18.12.2024 hat uns [REDACTED] per Email mitgeteilt, dass im Zuge von Veranstaltungen beim Festplatz am Madonnenschlössl durch Besucher sein Privatweg beim Zu- und Abfahren benutzt wird. Dadurch ist es bereits zu leichten Mängeln gekommen. Dazu hat die Gemeinde Bernstein wie folgt Stellung bezogen: *Sehr geehrter [REDACTED] Die Gemeinde Bernstein vermietet hauptsächlich an ortsansässige Vereine und auch an die Feuerwehr den Festplatz mit den dazugehörigen Einrichtungen zur Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art. Das vor der Einfahrt zum Festplatz liegende Grundstück Nr. 826 ist im Eigentum der Gemeinde und kann im Anlassfall für Parkzwecke genutzt werden. Dabei liegt die Organisation der An- und Abfahrt zu bzw. von den Parkplätzen beim jeweiligen Veranstalter. Ob ein Veranstalter nunmehr mit ihnen Rücksprache hinsichtlich der Benutzung ihrer Zufahrt hält, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir von Seiten der Gemeinde können gerne künftig jeden Veranstalter darauf aufmerksam machen, dass es sich um eine Privatstraße handelt. Ich glaube aber, dass die meisten Besucher gar nicht wissen, dass es sich bei ihrer Zufahrt um eine Privatstraße handelt. In diesem Zusammenhang wäre vielleicht das Aufstellen einer Hinweistafel (Privatweg) eine zielführende und sinnvolle Maßnahme. Festhalten möchten wir aber auch, dass die Gemeinde Bernstein sich hinsichtlich entstandener Schäden an ihrer Privatstraße vollkommen schad- und klaglos halten wird und keinerlei Haftung übernimmt. Diesbezüglich verweisen wir auf den jeweiligen Veranstalter.“*
- Mit Schreiben vom 28.11.2024, zu Zahl: 2024-004.229-4/2, wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
- Die 2. Rate 2024 der Bedarfszuweisungen wurde mit einem Gesamtbetrag von € 578.448,84 überwiesen. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen: € 105.948,84

(Basisbetrag 5-Säulenmodell), € 15.000,00 (Grasskizentrum Rettenbach), € 100.000,00 (Grundankauf Redlschlag), € 7.500,00 (Kulturarena Bernstein), € 200.000,00 (Neubau Feuerwehrhaus Bernstein), € 100.000,00 (Feuerwehr und Infrastruktur Dreihütten) und € 50.000,00 (Tribünenüberdachung SV Stuben)

- Abschließend bedanke ich mich bei euch allen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024 und wünsche alles Gute fürs neue Jahr.

Vizebürgermeister:

- Auch ich bedanke mich bei allen und wünsche Euch alles Gute. Meistens findet man immer einen gemeinsamen Weg. Wie jedes Jahr möchte ich auf den bevorstehenden Silvester insbesondere auf das Abschießen von Feuerwerkskörper verweisen.

GR Kager Karl:

- Ich möchte mich auch bei allen für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr bedanken und wünsche allen alles Gute.

Die nächste Gemeinderats-Sitzung findet am Freitag, den 28. März 2025, um 18:00 Uhr statt.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Unterschriften:

Die Bürgermeisterin:

Die Protokollbeglaubiger:

Der Schriftführer: